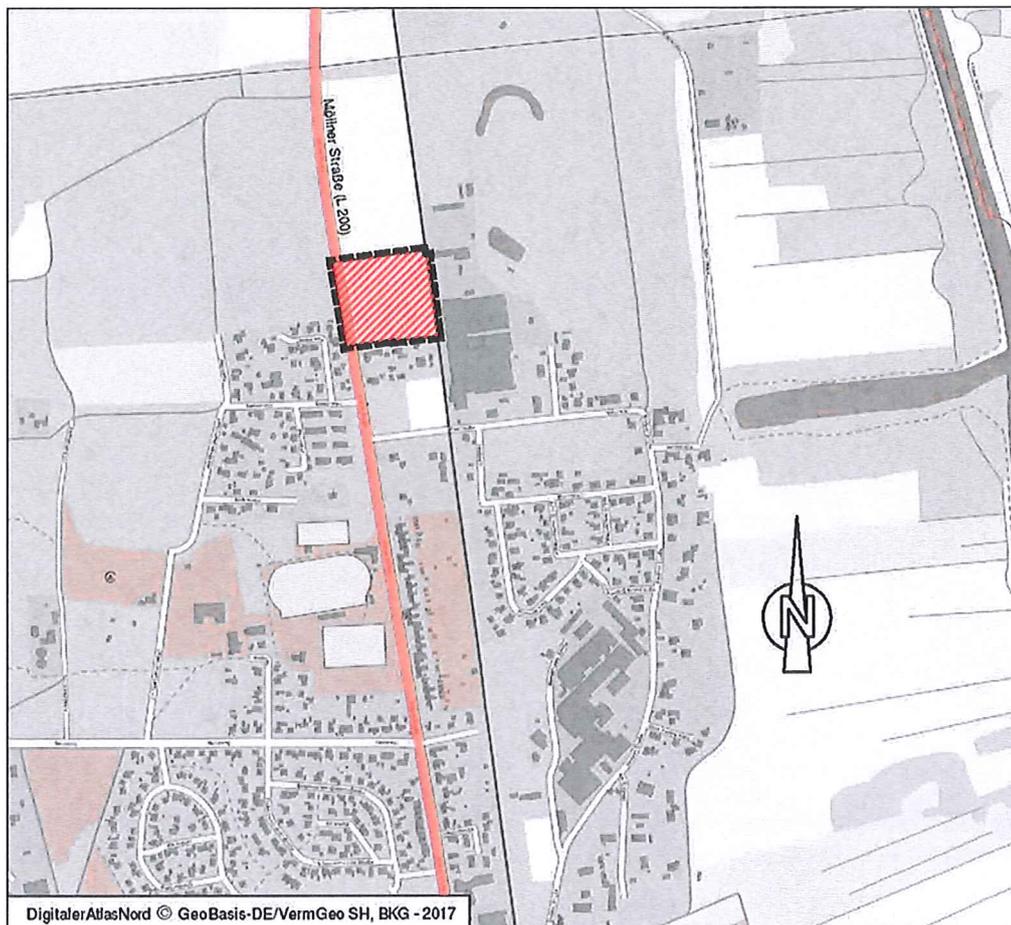


# Gemeinde Westerrönfeld

Kreis Rendsburg-Eckernförde

## 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB



Bearbeitung:

**GSP**  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Gosch-Schreyer-Partner  
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79  
eMail oldesloe@gsp-ig.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 19. Änderung des FNP der Gemeinde Westerrönfeld ..</b>	<b>4</b>
<b>4 Planungsalternativen.....</b>	<b>5</b>
<b>5 Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>6</b>
5.1 Schutzgüter .....	6
5.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen .....	7
<b>6 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....</b>	<b>7</b>

## **1 Allgemeines**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB:

Nach § 6 a Abs. 1 BauGB wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld wirksam. Ihm ist gemäß § 6 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2 Verfahrensablauf**

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.06.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO). Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat in ihrer Sitzung am 01.06.2017 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „An der Jevenstedter Straße“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.03.2018 durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.05.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten vom 10.05.2018 bis 11.06.2018 Zeit sich zu äußern. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 04.04.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 07/2019 und 08/2019 ortsüblich bekannt gemacht. Auf Bereitstellung im Internet wurde am 18.04.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt hingewiesen. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter: "[www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de) - Amt - Beteiligungsverfahren - Westerrönfeld" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet gestellt.

Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 29.04.2019 bis 31.05.2019 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.04.2019 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3

Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter: "[www.amt-jevenstedt.de](http://www.amt-jevenstedt.de) - Amt - Beteiligungsverfahren - Westerrönfeld" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.11.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.11.2019 beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.

### **3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 19. Änderung des FNP der Gemeinde Westerrönfeld**

Die Gemeinde Westerrönfeld ist durch die Nähe zu Rendsburg sowie die in diesem Bereich gut ausgebaute Infrastruktur optimal an die Landeshauptstadt Kiel und Neumünster angebunden. Die Gemeinde stellt einen attraktiven Wohnstandort für Pendler als auch für Familien mit Kindern dar.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben wurden bei der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld berücksichtigt:

- der **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)**, insbesondere die Aussagen zur Siedlungsentwicklung sowie der Entwurf der Fortschreibung des LEP
- der **Regionalplan für den Planungsraum III (RP III)**, insbesondere die Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur
- der **Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Fortschreibung 2016 -2025)**
- der **Landschaftsplan der Gemeinde Westerrönfeld (2001)**
- der derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Westerrönfeld

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, westlich der Jevenstedter Straße. Es umfasst die Flurstücke 3 und 4 der Flur 9 sowie einen Teil der Jevenstedter Straße (Flurstück 64/3 der Flur 4), alle Flurstücke = Gemarkung Westerrönfeld.

Die Fläche des Plangebietes umfasst eine landwirtschaftliche Fläche, einen Teil der Straßenverkehrsfläche der Jevenstedter Straße, um einen Zufahrtbereich in das künftige Quartier planungsrechtlich vorzubereiten sowie den Verbindungsbereich zur „Rolandskoppel“.

Im Hinblick auf die große Nachfrage nach Wohnraum ist eine stetige siedlungsstrukturelle Erweiterung der Gemeinde Westerrönfeld erforderlich, um entsprechende Flächen planungsrechtlich für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt einen westlichen Streifen entlang des Laufgrabens als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB dar. Der Laufgraben stellt als öffentliche Grünfläche eine fußläufige Verbindungsachse innerhalb der Gemeinde Westerrönfeld dar. Um sicherzustellen, dass die künftige bauliche Entwicklung den entsprechenden Bereichen ausreichend Raum gibt und die Grünachse dauerhaft erhalten bleibt, erfolgt die Darstellung separat von der geplanten baulichen Entwicklung als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB.

Die geplanten Baugrundstücke werden als Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Die planungsrechtliche Vorbereitung der weiteren wohnbaulichen Entwicklung kommt dem Bedarf von zusätzlichen Wohneinheiten in der Gemeinde Westerrörfeld auf Grundlage des Gebietsentwicklungsplanes nach. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des Plangebietes neben Einfamilienhäusern ebenso Wohngebäude mit einer erhöhten Zahl von Wohneinheiten zu schaffen, um dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden zu folgen.

Die Jevenstedter Straße wird entsprechend ihres Bestandes als Fläche örtlicher Hauptverkehrszug gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Sie übernimmt im Straßennetz der Gemeinde Westerrörfeld eine althergebrachte Verbindungsfunktion zur Gemeinde Jevenstedt. Im innerörtlichen Bereich übernimmt sie zusätzlich die Funktion einer Sammelstraße für die Anbindung der Straßen Sandkoppel, Hökerkoppel und Heischstraße an das klassifizierte übergeordnete Straßennetz. Hinsichtlich ihrer übergeordneten Funktion kann die Jevenstedter Straße somit als ausreichende Trennung zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Rolandskoppel und den geplanten Wohnbauflächen angesehen werden.

Das östliche Plangebiet wird als Bestandteil des Gewerbegebietes Rolandskoppel als gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Rahmen der Umsetzung der Wohnbauflächen des Bebauungsplanes Nr. 35 ist es beabsichtigt, die bislang als Notzufahrt bestehende verkehrliche Verbindung zwischen der Rolandskoppel und der Jevenstedter Straße für den allgemeinen Verkehr zu öffnen, um die Verkehrsströme innerhalb des Gemeindegebietes zu verbessern.

#### **4 Planungsalternativen**

---

Die Gemeinde Westerrörfeld hat im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung 2015 eine umfangreiche Bestandsaufnahme ihrer Innenbereichspotentiale erstellt. Die dort aufgenommenen Potentialflächen mit Planungserfordernis bzw. –empfehlung wurden seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren versucht umzusetzen. Da es sich hier überwiegend um Nachverdichtungsflächen mit verschiedenen Eigentümern handelt, die nur im Zusammenhang erschlossen werden können, führten die Bemühungen aufgrund der nicht zu vereinbaren Interessen der Grundstückseigentümer zu keinem Erfolg. Da die Möglichkeiten der Innenentwicklung daher stark begrenzt sind, während der Bedarf zunimmt, kommt die Gemeinde mit der Entwicklung der vorliegenden Fläche den in der Gebietsentwicklungsplanung abgestimmten Vereinbarungen zur Entwicklung von Potentialflächen mit der 1. Priorität nach.

Da die Gemeinde parallel zu dieser Planung Möglichkeiten zu Umnutzungen von ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen im südlichen Teil des Gemeindegebietes prüft, stellt sie eine Entwicklung der in der GEP bereits vorgesehenen und an den jetzt vorliegenden Geltungsbereich angrenzenden Teilfläche westlich des Laufgrabens zurück.

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden im Rahmen der Vorüberlegungen nicht betrachtet. Ziel der Planung war eine Wohngebietsausweisung für Ein- und Mehrfamilienhäuser. Die Erschließung über die Jevenstedter Straße war alternativlos, da die Fläche nur hierüber erreichbar ist.

Nach Vorlage des Baugrundgutachtens und Beurteilung der Entwässerungssituation konnte auf das ursprünglich vorgesehene Regenrückhaltebecken verzichtet werden.

## **5 Berücksichtigung der Umweltbelange**

---

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigelegt worden. Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen.

### **5.1 Schutzgüter**

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

#### **Schutzgut Mensch:**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend positiv zu bewerten. In einer Gemeinde mit guter Infrastrukturausstattung werden Flächen für die Entwicklung von Wohnraum planungsrechtlich vorbereitet. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen sind nicht zu befürchten.

#### **Schutzgut Tiere:**

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen für Eingriffe in den Gehölzbestand tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

#### **Schutzgut Pflanzen:**

Das Vorhaben hat durch die Veränderung von Standortverhältnissen und der Entfernung von Vegetationsbeständen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen durch den Verlust von Gehölzbeständen können durch verbindlich festzusetzende Neuanlagen kompensiert werden.

#### **Schutzgut Fläche:**

Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die Inanspruchnahme von rund 2,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Wohnbauentwicklung aus.

#### **Schutzgut Boden:**

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

### **Schutzgut Wasser:**

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Bebauungsplanes aufgrund der Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung wird durch die dezentrale Versickerung sowie die Schaffung von Verdunstungsflächen erreicht.

### **Schutzgut Klima:**

Aufgrund der offenen Flächen in der Umgebung des Geltungsbereiches und der größtenteils bereits vorhandenen Nutzungen werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen insgesamt als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

### **Schutzgut Luft:**

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft:**

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche eine Einbindung in die umgebende Landschaft und das Ortsbild gewährleisten, haben die Darstellungen keine erheblich negativ beeinträchtigende Wirkung.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale, sind von den Planungen nicht betroffen.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass im Sommer 2018 durchgeführte Voruntersuchungen keine Hinweise auf archäologisch relevante Funde ergaben. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Kulturdenkmale gefunden werden, ist dies meldepflichtig.

## **5.2 Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen**

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Für den Plangeltungsbereich wird die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

## **6 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 wurde am 14.03.2018 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

Das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 erfolgte in der Zeit vom 10.05.2018 bis 11.06.2018.

Das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 29.04.2019 bis 31.05.2019.

Das Verfahren gem. § 4 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 29.04.2019 bis 31.05.2019.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen der Planunterlagen geführt haben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönsfeld hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.11.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönsfeld hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aufgestellt durch



23843 Bad Oldesloe

Westerrönsfeld, 10.06.2020

Schüllclof  
Der Bürgermeister

